

Geschäfts**Ordnung**
des StudierendenKonvent
der Bauhaus-Universität Weimar

Stu**Ko**

Wir danken der Arbeitsgruppe für die
Neuaufgabe der am 14. Juli 2003 be-
schlossenen Fassung!

Simone Braun
Alina Lexa
Lukas Kilian Schulz
Nils Schröder

Dienstag, den 28. Mai 2024

Übersicht der Artikel

Präambel.....	2
I. Aufgaben des StudierendenKonvent	3
§ 1 Zusammensetzung des StuKo	3
§ 2 Rechte und Pflichten des StuKo	3
§ 3 Beauftragte des StuKo	4
§ 4 Vorstand des StuKo	4
§ 5 Referate des StuKo	5
§ 6 Geschäftsführung des StuKo	5
§ 7 Urabstimmungen	6
II. Sitzungen des StudierendenKonvent.....	6
§ 8 Einberufung des StuKo	6
§ 9 Sitzungsleitung.....	7
§ 10 Beschlussfähigkeit.....	7
§ 11 Tagesordnung.....	8
§ 12 Abstimmung.....	8
§ 13 Protokoll	9
§ 14 Wahlen und Abstimmungen über Beauftragte.....	9
§ 15 Öffentlichkeitsarbeit	10
§ 16 Befangenheit	10
§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung	10
III. Aufgaben der Referate und Honorare	11
§ 18 Referate des StuKo	11
§ 19 Studentische Initiativen	14
§ 20 Honorarbedingungen	14
§ 21 Honorierung der Gremienarbeit	15
IV. Fördermittel des StuKo.....	15
§ 22 Förderung und Anträge.....	15
§ 23 Kultur- und Projektförderausschuss	16
V. Schlussbestimmungen.....	16
§ 24 Salvatorische Klausel.....	16
§ 25 Inkrafttreten	17

Präambel

Der StudierendenKonvent (kurz StuKo) ist die gewählte Vertretung der Studierendenschaft der Bauhaus- Universität Weimar und setzt sich paritätisch aus allen Fakultäten zusammen. Er vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen und handelt verantwortungsvoll im Interesse der Student*innen.

Aufgabe aller Statusgruppen der Universität ist es, Gegenwart und Zukunft der Universität mitzugestalten. Der StuKo versteht sich als gesellschaftlicher Ort, an dem die demokratische Kultur aktiv gelebt und weitergedacht wird. Er bietet Raum für Dialog, Verantwortungsübernahme und das Erlernen von partizipativen Prozessen.

Die Geschäftsordnung des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar soll eine Grundlage zur erfolgreichen Arbeit für die Vertretung der Studierendenschaft darstellen. Sie gibt Hilfestellung, Verantwortung zu übernehmen und regelt Grundlinien der auf Ehrenamt basierenden, studentischen Selbstverwaltung. Der StuKo fördert eine Kultur des Hinsehens, die auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander basiert. Er unterstützt die Student*innen in der gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit sowie in dem Überwinden von Hürden im universitären Alltag.

Fußnote:

Entsprechend des Wortlautes des ThürHG muss bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form übernommen werden. Dies ist nicht im Sinne des StuKo. Außerhalb der Wiedergabe der Gesetzestexte werden oben genannte Hauptwörter mit „*“ gegendert.

I. Aufgaben des StudierendenKonvent

§ 1 Zusammensetzung des StuKo

- (1) Der StuKo hat 16 stimmberechtigte Mitglieder, die sich paritätisch aus jeweils vier Mitgliedern der vier FachschaftsRäte zusammensetzen.
- (2) Mit beratender Stimme gehören ihm zudem alle Beauftragten gemäß §3 an.

§ 2 Rechte und Pflichten des StuKo

- (1) Die Mitglieder des StuKo repräsentieren die Stimme aller Student*Innen der Bauhaus-Universität Weimar. Sie üben ihr Ehrenamt nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- (2) Die Mitglieder des StuKo nimmt folgende Aufgaben entsprechend § 8 der Satzung der Studierendenschaft wahr:
 - Grundsätzliche Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben fassen, die sich aus § 4 der Satzung ergeben,
 - die Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen dieser Satzung und deren Änderung beschließen,
 - den Vorstand des StuKo wählen und über seine Entlastung zu entscheiden,
 - über die Einrichtung von Referaten zu befinden, die Referent*innen zu wählen und über deren Entlastung zu entscheiden,
 - die Vertreter*innen der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Organe und Gremien zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
 - Urabstimmungen durchzuführen.
- (3) Das stimmberechtigte Mitglied soll sich selbstständig informieren und den stetigen Austausch zwischen dem StuKo und seinem Fachschaftsrat gewährleisten. Die Mitglieder sollten dazu regelmäßig ihr E-Mail-Postfach kontrollieren und bearbeiten. Zudem bringen sie Anträge ihres Fachschaftsrats mit ein.
- (4) Der StuKo ist ein Beschlussorgan. Anträge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität mindestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich und beschlussreif an die Geschäftsführung eingereicht werden. Näheres regelt § 11.
- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen sind für die StuKo-Mitgliedern verpflichtend. Ist es einem Mitglied nicht möglich teilzunehmen, so hat dieses sich bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung bei der Geschäftsführung abzumelden. Der StuKo als Gesamtheit behält sich vor, bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Sitzungen das

Mitglied zu verwarnen. Sollte das Mitglied nicht darauf reagieren oder weiterhin unentschuldigt nicht an den Sitzungen teilnehmen, so kann dieser, mit den Stimmen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, eine Anfrage an den jeweiligen FsR stellen, die ein neues Mitglied delegieren sollen.

§ 3 Beauftragte des StuKo

- (1) Beauftragte des StuKo sind Einzelpersonen oder Personengruppen, die den StuKo bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Sie haben ihre Aufträge so wahrzunehmen, wie es die Maßgabe des StuKo bzw. der Student*Innenschaft erfordert. Beschlüsse des StuKo sind zu beachten. Beauftragte sind insbesondere:
 - Referent*innen des StuKo nach §5
 - Unterstützer*innen aus den FachschaftsRäten, Arbeitsgruppen, o.ä.
 - die Geschäftsführung des StuKo nach § 6
- (2) Abstimmungen zur Einsetzung von Beauftragten gemäß Abs. 1 mit langfristigen oder bedeutenden Aufgaben erfolgen gemäß §12 Abstimmungen.
- (3) Die Beauftragten gemäß Abs. 1 sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Beauftragung endet mit der Amtsunfähigkeit, dem Rücktritt, der Abwahl einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, der Exmatrikulation oder dem Tod.
- (5) Mit dem Ende des Auftrags wird über die Entlastung entschieden. Dazu muss jeder Beauftragte schriftlich Rechenschaft ablegen. Über die Entlastung entscheiden die StuKo-Mitglieder. Das Ergebnis des Beschlusses muss im Sitzungsprotokoll vermerkt werden.

§ 4 Vorstand des StuKo

- (1) Der Vorstand des StudierendenKonvent ist nach § 3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft ein eigenes Organ der Studierendenschaft.
- (2) Der Vorstand des StuKo besteht möglichst aus jeweils einem Mitglied je Fakultät und wird gemäß Satzung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar gebildet.
- (3) Der Vorstand soll sich während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich treffen. Während der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses kann von allen Mitgliedern der Studierendenschaft beim Vorstand angefragt und eingesehen werden.
- (4) Der Vorstand des StuKo gewährleistet die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des StuKo.

- (5) Der Vorstand kann in dringlichen Angelegenheiten Rechte und Aufgaben des StuKo zwischen den Sitzungen übernehmen (Eilentscheidungsrecht z.B. Haushaltssperre oder Rechtsstreite). Alle getroffenen Entscheidungen sind schnellstmöglich, spätestens aber in der darauffolgenden Sitzung, dem StuKo zu berichten und müssen bestätigt werden. Bei Nicht-Bestätigung sind alle Entscheidungen umgehend rückgängig zu machen.
- (6) Entscheidungen des Vorstands sind nur gültig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an ihnen mitwirken. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit, der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit der „Ja“ und „Nein“ Stimmen wird die Entscheidung durch den StuKo per Umlaufbeschluss oder in der darauffolgenden StuKo-Sitzung durch Abstimmung getroffen.

§ 5 Referate des StuKo

- (1) Referent*Innen sind Beauftragte des StuKo gemäß § 3.
- (2) Ein Referat besteht aus einer*m oder mehreren Referent*innen. Nur Studierende der Bauhaus-Universität Weimar können Referent*innen des StuKo sein.
- (3) Referent*Innen leiten und verantworten die Referate des StuKo. Bei Unterstützung durch Weitere ist der StuKo zu informieren.
- (4) Jedes Referat soll einen Titel im Haushalt der Studierendenschaft erhalten.
- (5) Die Referent*innen können unter Maßgabe des § 8 Abs. 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft auf die finanziellen Mittel des dem Referat zugewiesenen Budget zugreifen.

§ 6 Geschäftsführung des StuKo

- (1) Der StuKo soll eine Geschäftsführung bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung ist Beauftragte*r des StuKo gemäß §3. Er oder Sie ist zuständig für die Koordination und Information des StuKo und seiner Beauftragten.
- (3) Aufgaben der Geschäftsführung sind administrative Tätigkeiten. Ebenfalls soll die Geschäftsführung den jährlich wechselnden, neuen StuKo-Mitgliedern langfristige Referenzen zur Verfügung stellen, um Entscheidungen mit dem nötigen Hintergrundwissen treffen zu können.
- (4) Zu Sitzungen des StuKo-Vorstandes ist sie nach Möglichkeit hinzuzuziehen.

§ 7 Urabstimmungen

- (1) Der StuKo gewährleistet mit Unterstützung seiner Beauftragten die Vor- und Nachbereitung sowie die Leitung einer Urabstimmung. Diese wird auf die in Abs. 2 bis 4 beschriebene Weise durchgeführt.
- (2) Die Urabstimmung muss während einer Vollversammlung als ein extra Tagesordnungspunkt gekennzeichnet werden. Vor dieser muss die Beschlussfähigkeit der studentischen Vollversammlung von mindestens drei Prozent der Studierendenschaft geprüft werden. Die Stimmabgabe erfolgt, nachdem die Thematik vorgestellt und ausstehende Fragen geklärt wurden.
- (3) Die separate Urabstimmung muss während eines bestimmten Abstimmungszeitraums erfolgen. Dieser wird vom Vorstand in Absprache mit dem StuKo festgelegt, umfasst aber mindestens zwei Tage.
- (4) Die Abstimmung erfolgt geheim mittels vorbereiteter Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält jeweils den Abstimmungsgegenstand im Wortlaut sowie vorbereitete Abstimmungsmöglichkeiten. Alle Stimmzettel werden in einer Wahlurne eingesammelt und direkt im Anschluss an die Abstimmung öffentlich ausgezählt. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen. Direkt betroffene Gremien oder ähnliche sind gesondert zu informieren.
- (5) Urabstimmungen sind auch in digitaler Form möglich. Der StuKo muss diese Form der Abstimmung durch eine einfache Mehrheit beschließen. § 7.4 wird somit hinfällig. Näheres regelt die *Erste Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar*.

II. Sitzungen des StudierendenKonvent

§ 8 Einberufung des StuKo

- (1) Die konstituierende Sitzung des StuKo findet in der Regel binnen vier Wochen nach der Wahl der FachschaftsRäte statt, unmittelbar im Anschluss an die konstituierenden Sitzungen der FachschaftsRäte. Sie wird vom scheidenden Vorstand einberufen. Eingeladen werden alle Mitglieder der vergangenen Legislatur und die neu in den StuKo delegierten Mitglieder der FachschaftsRäte. In dieser Sitzung werden den Mitgliedern ihre Rechte und Pflichten erklärt. Hierbei erhalten sie Möglichkeit ihre Delegation abzulehnen.
- (2) Der StuKo tagt in der Regel alle zwei Wochen. Der jeweils folgende Sitzungstermin soll am Ende einer Sitzung festgelegt werden.

- (3) Die Geschäftsführung oder der Vorstand des StuKo soll unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Tage vorher zu den Sitzungen einladen.
- (4) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder aber der vertretungsberechtigte Vorstand können unter Angabe der Gründe außerordentliche Sitzungen einberufen.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch ein Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand beauftragtes Mitglied des StuKo wahrgenommen.
- (2) Zur Vorbereitung der StuKo-Sitzung soll der StuKo-Vorstand und die Sitzungsleitung gemeinsam mit der Geschäftsführung die vorläufige Tagesordnung festlegen.
- (3) Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht in der Regel nach der Reihenfolge der Meldungen und behält die Redezeit im Blick. Sie kann das Rederecht insbesondere entziehen bei Verletzung der Ordnung sowie bei Verletzung der Gefährdung Rechtsgüter Dritter.
- (4) Die Positionen der Sitzungsleitung ist unparteiisch, eigene Meinungsbeiträge sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden mit Meldung angezeigt.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der StuKo ist beschlussfähig, wenn
 - mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
 - darunter mindestens ein*e Delegierte*r jedes FachschaftsRates und
 - darunter mindestens ein Vorstandsmitglied ist und
 - die Sitzung gemäß § 8 ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Anzahl und Fakultätszugehörigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist über die Dauer jeder Sitzung fortlaufend festzustellen.
- (4) Sollte der StuKo nicht beschlussfähig sein, kann die Sitzung dennoch stattfinden oder fortgeführt werden. Beschlüsse können jedoch nicht gefasst werden und müssen vertagt werden.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Der StuKo gibt sich zu Sitzungsbeginn eine Tagesordnung. Eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt, gemäß § 8 Abs. 3.
- (2) Anträge sollen spätestens drei Werktage vor der Sitzung in schriftlicher Form und beschlussreif bei der StuKo-Geschäftsführung oder dem StuKo-Vorstand eingereicht werden, Anträge, die haushaltsrelevant sind zusätzlich dem Referat Finanzen mit gleicher Frist vorzulegen.
- (3) Die Tagesordnung soll immer Klärung der Formalien, Protokollgenehmigung, Berichte der Beauftragten und einen nicht öffentlichen Teil vorsehen.
- (4) Die Anträge zur Sitzung des StuKo werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Änderungen an der Tagesordnung sind nach §17 Anträge an die Geschäftsordnung durchzuführen.

§ 12 Abstimmung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des StuKo hat eine Stimme, die durch Handzeichen abgegeben wird. Das Abstimmungsergebnis wird von der Redeleitung und dem*der Protokollschreibenden ausgezählt und im Protokoll vermerkt.
- (2) Beschlüsse werden nach § 18 Abs. 3 der Satzung der Studierenden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das ThürHG oder o. g. Satzung nichts anderes regeln.
- (3) Sind die Enthaltungen gleich der Anzahl der restlich abgegebenen Stimmen oder übersteigen diese, so muss der Antrag erneut diskutiert und abgestimmt werden.
- (4) Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen gefasst werden. Werden Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens getroffen, gibt die Geschäftsführung die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern schriftlich oder digital bekannt. Die Sitzungsleitung bestimmt eine angemessene Frist zur Abgabe der Rückmeldungen. Verspätet eingegangene Rückmeldungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat und der Beschlussvorlage schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat. Eine Fristverlängerung ist mit Beschluss des Vorstands einmalig möglich.
- (5) Bei Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern wegen Befangenheit (§ 12) reduziert sich die notwendige Stimmenanzahl entsprechend.

§ 13 Protokoll

- (1) Der StuKo ist verantwortlich für die Führung des Protokolls. Es dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzung.
- (2) Das vorläufige Protokoll soll schnellstmöglich schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder des StuKo versendet werden. Korrekturen des Protokolls sollen spätestens bis zu Beginn der nächsten Sitzung nach Versenden des Protokolls erfolgen.
- (3) Die Bestätigung des Protokolls erfolgt zu Beginn der Sitzung. Nach der Bestätigung ist das Protokoll chronologisch geführt zu hinterlegen und universitätsintern zu veröffentlichen.
- (4) Das Protokoll hat die Anwesenheit der Mitglieder des StuKo, die Gäste und Antragsteller*innen und die tatsächliche Tagesordnung zu enthalten. Unter den Tagesordnungspunkten sind die Diskussion und die Grundzüge der Argumentation festzuhalten. Anträge werden immer mit dem Namen der Antragsteller*innen versehen.
- (5) Die Beschlüsse sollen fortlaufend nummeriert werden.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen über Beauftragte

- (1) Beauftragte werden in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag eines StuKo-Mitglieds kann eine offene Wahl erfolgen, sofern es keine Gegenstimme gibt.
- (2) Die zu wählenden Personen sollen anwesend sein und sich vorstellen.
- (3) Blockwahlen sind unzulässig. Alle zu wählenden Personen sind einzeln mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der „Ja“-Stimmen auf sich vereint.
- (5) Wenn mehrere Kandidat*innen für einen Platz zur Wahl stehen und mit gleicher Stimmenzahl im ersten Wahlgang gewählt worden sind, erfolgt eine weiterer zwischen diesen Kandidat*innen.
- (6) Die Wahl ist auf gleichartigen Stimmzetteln durchzuführen.

§ 15 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Sitzung des StuKo ist, vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft, immer öffentlich und kann von Gästen besucht werden. Den Gästen kann ein Rederecht gewährt werden.
- (2) Abstimmungen und Debatten zu Beschlussgegenständen können unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (Nicht- öffentlicher Teil).
- (3) Abstimmungsergebnisse werden nach der Sitzung unabhängig von der Protokollniederschrift bekannt gegeben.
- (4) Anträge von Nichtmitgliedern des StuKo sind beschlussreif und damit ausreichend verständlich vorzubereiten und gemäß §11.2 rechtzeitig einzureichen.

§ 16 Befangenheit

- (1) Mitglieder des StuKo müssen ihre Befangenheit erklären, wenn sie persönlich von Beschlüssen profitieren. Anträge auf Feststellung der Befangenheit können von allen StuKo-Mitgliedern oder von Dritten gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden. Im Falle der Befangenheit kann das befangene Mitglied von der Teilnahme am entsprechenden Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden.
- (2) Der StuKo entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Fall der Ablehnung einer unterstellten Befangenheit ist die Entlastung von Befangenheit schriftlich zu begründen und im Protokoll niederzulegen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Während der Sitzung über einen Gegenstand der Tagesordnung können Anträge zur Geschäftsordnung nur von Mitgliedern des StuKo eingebracht werden. Diese Anträge werden in Verbindung mit einem Handzeichen angekündigt und sind unverzüglich zu behandeln.
- (2) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so gilt dieser als angenommen. Andernfalls wird nach Anhörung eines Gegenredners abgestimmt.
- (3) Geschäftsordnungsanträge, denen ohne Abstimmung sofort stattzugeben ist:
 - Antrag auf geheime Abstimmung
 - Antrag auf nochmalige Auszählung der Wahl bzw. Abstimmung
 - Antrag auf Feststellung der Befangenheit eines Mitgliedes.

- (4) Geschäftsordnungsanträge, die gemäß § 12 Abstimmungen, beschlossen werden oder als angenommen gelten, sofern keine Gegenrede stattfindet:
- Antrag auf Neuaufnahme, Nichtbehandlung, Vertagung oder Wiederaufruf von Tagesordnungspunkten
 - Antrag auf Festlegung einer bestimmten Vorgehensweise der Sitzungsleitung (z.B.: Abstimmungsreihenfolge)
 - Antrag auf namentliche Abstimmung
 - Antrag auf Festlegung einer Redezeit
 - Antrag für Ende der Redeliste.
- (5) Geschäftsordnungsanträge, die gemäß § 12 Abstimmungen, beschlossen werden und im Anschluss jedem Stimmberechtigten noch einen Redebeitrag einräumen:
- Antrag auf Abschluss der Debatte (mit ggf. sofortige Abstimmung)
- (6) Anträge auf Abschluss der Debatte darf nur stellen, wer an der Aussprache nicht beteiligt gewesen ist.
- (7) Geschäftsordnungsanträge, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden:
- Wiederholung einer Abstimmung.
- (8) Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung bedarf einer Aussprache und muss begründet werden. Alle Änderungen infolge der eigentlichen Abstimmung sind unverzüglich rückgängig zu machen, wenn dieser dadurch unwirksam wird.

III. Aufgaben der Referate und Honorare

§ 18 Referate des StuKo

- (1) Der StuKo kann die Erfüllung seiner Aufgaben an Referate delegieren. Referate sind Beauftragte gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung und sind verantwortlich für die Erfüllung der ständigen Aufgaben der Studierendenschaft.
- (2) Die Referate sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Studierendenschaft hat folgende Referate mit den zugeordneten Zuständigkeitsbereichen einzurichten:

Referat für Finanzen

Das Referat ist verantwortlich für die Aufstellung des Haushaltsplanes, überwacht die Umsetzung des vom beschlossenen Haushaltsplan und erstellt den Jahresabschluss.

Es unterstützt die Organe, Beauftragten und Initiativen der Student*innenschaft in Finanz- und Abrechnungsangelegenheiten. Der*die Haushaltsverantwortliche kann eine Haushaltssperre verhängen und ist für den StuKo spendenzeichnungsberechtigt. Näheres regelt die Finanzordnung.

Referat für Hochschulpolitik

Das Referat hat die Aufgabe, die Interessen der Studierendenschaft in aktuellen hochschulpolitischen Angelegenheiten gegenüber der Hochschule und der Politik zu vertreten und die Studierendenschaft einzubeziehen. In der Regel sollen die Mandate für die Vertretung der Hochschule in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) durch die Mitglieder des Referat HoPo wahrgenommen werden.

Referat für politische Bildung

Das Referat hat die Aufgabe, die Interessen der Studierendenschaft in aktuellen hochschulpolitischen Angelegenheiten gegenüber der Hochschule und der Politik zu vertreten und die Studierendenschaft einzubeziehen. In der Regel sollen die Mandate für die Vertretung der Hochschule in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) durch die Mitglieder des Referat HoPo wahrgenommen werden.

Referat für Infrastruktur

Das Referat ist verantwortlich für die Einhaltung des Nutzungsvertrages für das „Haus der Studierenden“ in der Marienstraße 18. Es ist Ansprechpartner für alle Nutzer*innen. Das Referat beruft ein Plenum mindestens einmal im Semester ein.

Referat für digitale Infrastruktur

Das Referat ist zuständig für alle Belange der digitalen Infrastruktur des StuKo, insbesondere die Computer und Drucker im Büro der Student*innenvertretung, Server, Verwaltung, Bearbeitung und Instandhaltung der Website, E-Mail-Adressen und Mailverteiler sowie wichtige Dienste für die Arbeit des StuKo. Das Referat ist Ansprechpartner zu den Gewährleistungsbereichen der Bauhaus-Universität Weimar (Kanzler*innenamt, SCC) und verantwortlich für alle Netzwerk-Anschlüsse in der M18 und somit für die Sicherheit der an das Uni-Netz angeschlossenen Computer im Aufgabenbereich des Referats. Darüber hinaus ist das Referat verpflichtet Initiativen auf Wunsch Ressourcen auf den Servern zur Verfügung zu stellen und bemüht sich um eine faire Verteilung der Ressourcen.

Referat für Kulturförderung

Das Referat hat die Aufgabe, studentische Kultur an der Bauhaus-Universität Weimar und in Weimar zu fördern. Die Fördermöglichkeiten sollen Student*innen zu außercurricularer Eigeninitiative anregen. Das Referat bietet finanzielle und ideelle

Fördermöglichkeiten und steht bei Nachfrage den Antragsteller*innen beratend zur Seite. An den StuKo gestellte Förderungsanträge im kulturellen und/oder sportlichen Bereich werden zuerst vom Ausschuss dieses Referats geprüft. Dem StuKo bzw. dem StuKo-Vorstand wird eine Empfehlung zur Förderung ausgesprochen, über die dieser dann beschließt. Veranstaltungen, wie Lesungen, Filmabende, Ausstellungen oder Vortragsreihen, können vom Referat selbst durchgeführt werden.

Referat für Kulturveranstaltungen

Das Referat kümmert sich um die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen Rahmen für die Student*innen der Bauhaus-Universität Weimar. Es liefert Referenzen und Ansprechpartner für die technische Organisation, musikalische Bespielung o.ä.

Referat für Initiativenkoordination

Die Aufgabe des Referats ist die Koordination und Kommunikation

zwischen dem StuKo und den vom StuKo geförderten studentischen Initiativen und deren Ansprechpartner*innen sicherzustellen. Es vermittelt bei organisatorischen Fragen der Beantragung, der Rechenschaftslegung, sowie der Führung, Beratungen und der Hilfestellung. Das Referat soll die Interessen der Studierendenschaft gegenüber den Initiativen vertreten. Das Referat hält regelmäßig Rücksprache mit dem Referat für Finanzen. Zudem ist das Referat verantwortlich, die für Initiativen relevanten Veranstaltungen zu organisieren oder mitzugestalten.

Referat für Informationsverbreitung und Öffentlichkeitsarbeit

Das Referat hat die Aufgabe, den Informationsfluss zwischen der studentischen Vertretung in den Fachschaftsräten, dem StuKo, den Uni-Gremien und der allgemeinen Studierendenschaft herzustellen sowie die Arbeit der Gremien mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Innerhalb des Referats kann die Stelle eines*r Pressesprechers*in für den StuKo besetzt werden. Der Posten wirkt als Unterstützung des StuKo-Vorstandes gegenüber der Öffentlichkeit in dringenden Angelegenheiten. Die Repräsentation des StuKo innerhalb der Universität erfolgt durch den Vorstand.

Referat Bauhaus Internationals

Das Referat hat die Aufgabe, die Internationalität der Studierendenschaft zu fördern. Beziehungen zu Studierendenschaft anderer Länder sollen gepflegt werden, ebenso wie der Kontakt zum Zuständigen für Internationales der Hochschule, zum akademischen Auslandsamt, zum International Office und zu den Student*innen der Bauhaus-Universität Weimar, um die Belange ausländischer Student*innen wahrzunehmen.

Referat QueerYMR

Das Referat QueerYMR richtet sich an LGBTIQA*-Personen, also an lesbische, schwule, bisexuelle, asexuelle, inter- und trans*-Personen, sowie all jene, die sich diesem Spektrum zugehörig fühlen, sich jedoch einer der vorherigen Kategorien nicht zuordnen können oder wollen (Q=Queer oder Questioning). Das Referat soll Raum geben für Austausch und Empowerment, politische Arbeit, sowie gemeinsame Freizeitgestaltung.

Referat Mobilität (Ref.Mob)

Das Referat verwaltet Lastenräder. Leihe, Instandhaltung, rechtliche Gewähr und Koordination der damit verbundenen Finanzen sind seine Aufgaben.

- (4) Weitere Referate können vom StuKo nach Ermessen eingerichtet und bei Inaktivität aufgelöst werden. Ihre Aufgaben werden im Beschluss über ihre Einrichtung festgehalten. Die Referate müssen namentlich mit ihrem Aufgabenbereich in der Geschäftsordnung vermerkt werden.
- (5) Den Student*innen der Bauhaus-Universität Weimar steht die Möglichkeit zur Mitarbeit und Partizipation in den Referaten offen. Die Referate sollen mit Kontakt- und Informationsdaten auf der M18-Webseite (www.m18.uni-weimar.de) zu finden sein.
- (6) Die Referent*innen sind verantwortlich für die Umsetzung ihrer Aufgaben. Sie können zur Bearbeitung der Aufgaben außenstehende Personen hinzuziehen. Diese müssen Mitglied der Universität sein.
- (7) Weiteres klärt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 19 Studentische Initiativen

- (1) Student*Innen können sich zu einer studentischen Initiative zusammenschließen.
- (2) Näheres regeln die Richtlinie studentischer Initiativen des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar und die Leitlinie zur finanziellen Förderung von Initiativen durch die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 20 Honorarbedingungen

- (1) Die Arbeit im Rahmen des StuKo ist ehrenamtlich.
- (2) Der StuKo kann Vergütungen für außenstehenden Personen beschließen. Für Tätigkeiten, die nicht unter §2 (Rechte und Pflichten der StuKo-Mitglieder) fallen, gilt dieses auch für StuKo-Mitglieder. Dabei ist im Vorfeld der Tätigkeit ein Antrag in die Sitzung einzubringen, in dem der Umfang der Leistung (zeitlicher Rahmen, Thema, die

Art der Bearbeitung etc.) beschrieben und das abrechenbare Ergebnis definiert werden.

- (3) Dem*der Referent*in für Finanzen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die dem Arbeitsaufwand angemessen ist.

§21 Honorierung der Gremienarbeit

- (1) Die Arbeit in den Gremien der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar ist grundsätzlich und bis auf Weiteres ehrenamtlich und freiwillig.
- (2) Wenn die zu entschädigende Tätigkeit unerlässlich für den Betrieb des StuKo oder eines Organs ist, können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- (3) Entschädigungsberechtigt sind Initiativen und Referate.
- (4) Für die Beurteilung eines Antrages auf Aufwandsentschädigung bildet der StuKo einen Ausschuss, welcher sich aus vier Mitglieder des StuKo zusammensetzt. Der Ausschuss soll paritätisch mit je einem StuKo-Mitglied einer Fakultät besetzt werden. Er hat beratende Funktion.
- (5) Vom Ausschuss vorgeschlagene Aufwandsentschädigungen gelten erst durch Beschluss des StuKo.
- (6) Am Ende der Gremienzeit einer Person wird auf Anfrage ein digitaler Gremienzeitbescheid erstellt und eine Kopie dessen abgeheftet. Der Gremienbescheid wird bis zu 15 Jahren archiviert.

IV. Fördermittel des StuKo

§ 22 Förderung und Anträge

- (1) Referate, Projekte und Initiativen können im Rahmen der in §2,2 formulierten Aufgaben Förderung erhalten, wenn Sie die politische, religiöse und wirtschaftliche Souveränität der Studierendenschaft nicht beeinträchtigen. Gruppierungen im Rahmen von Dachverbänden müssen die Förderungsbedürftigkeit insbesondere nachweisen.
- (2) Der StuKo kann aktiv (d.h. finanziell) oder passiv (d.h. Bereitstellung von Inventar und Infrastruktur) fördern.
- (3) Für die Sport- und Kulturförderung ist ein spezifischer Etat im jährlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

- (4) Die Richtlinie des Referates für Kultur- und Sportförderung des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar regelt den Ablauf der Antragsstellung und Bearbeitung sowie die Fördergrenzen.

§ 23 Kultur- und Projektförderausschuss

- (1) Für die Mittelvergabe soll ein Kultur- und Projektförderausschuss eingerichtet werden, welcher beratende Funktion gegenüber dem StuKo hat. Das Beschlussrecht zur Verwendung des Etats behält der StuKo.
- (2) Der Kultur- und Projektförderausschuss wird durch je eine*n vom StuKo delegierte*n Studierendenvertreter*in je Fakultät und den*die Referenten*in für Kulturförderung besetzt.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Salvatorische Klausel

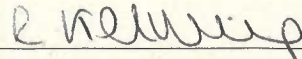
- (1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, ist die Geschäftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuKo nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 28. Mai 2024 in Kraft.
Die Geschäftsordnung vom 26. April 2015 tritt somit automatisch außer Kraft.



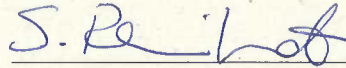
Julia Dahrendorf, StuKo-Vorstand
Fakultät Architektur & Urbanistik



Rebecca Kelwing, StuKo-Vorstand
Fakultät Bau & Umwelt



Alina Lexa, StuKo-Vorstand
Fakultät Medien



Simon Reinhardt, StuKo-Vorstand
Fakultät Kunst & Gestaltung